

BESCHREIBUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung wie folgt festgelegt:

§ 14

Vergütung

- 14.1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von fünfundsiebzigtausend Euro (EUR 75.000). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrags.
- 14.2. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von fünfzehntausend Euro (EUR 15.000) und Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von siebentausendfünf-hundert Euro (EUR 7.500). Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der entsprechenden festen Vergütung.
- 14.3. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- 14.4. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- 14.5. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.

Die aktuelle Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch die ordentliche Hauptversammlung 2021 mit einer Mehrheit von mehr als 99 Prozent der Stimmen beschlossen. Sie ist nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach wie vor angemessen, eine Anpassung daher derzeit nicht erforderlich.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt die Vorgaben des Aktiengesetzes sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft festgesetzt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht gezahlt. Die marktübliche Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und fördert so die unabhängige Ausübung der Kontroll- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Hierdurch leistet das Vergütungssystem einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung gewährleistet zudem, dass eine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft auch für fähige und qualifizierte Neumitglieder attraktiv bleibt. Die Vergütung berücksichtigt dabei den unterschiedlichen Zeit- und Arbeitsaufwand in den verschiedenen Ausschüssen des Aufsichtsrats und die Aufgaben als Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

Das Vergütungssystem und die Höhe der Vergütung wird von der Gesellschaft regelmäßig bei begründeten Anlässen überprüft, mindestens jedoch alle vier Jahre. Dabei berücksichtigt die Gesellschaft etwa die Anforderungen aus der Aufsichtsratsarbeit, die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder für die Ausübung ihrer Tätigkeit und die Höhe und Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen. Ein Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instone-Konzerns wird aufgrund der grundsätzlich verschiedenen Aufgaben und Funktionen beider Gruppen dagegen nicht durchgeführt. Sofern Aufsichtsratsmitglieder bei der Überprüfung bzw. Anpassung des Vergütungssystems (potentiellen) Interessenkonflikten unterliegen, finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Anwendung, die insbesondere Offenlegungspflichten für (potentielle) Interessenkonflikte und Teilnahme- und/oder Stimmverbote vorsehen.

Die Hauptversammlung beschließt zukünftig unverändert über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.